

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1944

7 (12.7.1944)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juli

1944

Inhalt: Ehrentafel. — Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen des Oberkirchenrats: Landeskirkensammlung für Immingen, Ittersbach und Messkirch. — Desgleichen für die Kirchen im Osten. — Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat: Nachweis der deutschblütigen Abstammung. — Abberufung des Bevollmächtigten der Finanzabteilung für Lauda. — Desgleichen für Lohrbach. — Desgleichen für Röttein. — Desgleichen für Schönau und Todtnau.

Ehren- Tafel

Für Führer, Volk und Vaterland gab sein Leben:

Schölich, Friedrich, Leutnant und Bataillons-Adjutant, Pfarrer in Buchen, am 7. Mai 1944.

Ausgezeichnet wurden:

Barck, Berthold, Unteroffizier, stud. theol., mit dem Verwundetenabzeichen,	mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,
Füss, Kurt, Gefreiter, Pfarrer in Kieselbronn, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,	Schwarz, Hermann, Leutnant, Pfarrer, Vikar in Baden-Baden, mit dem Marine-Artillerie-Abzeichen,
Häffner, Fritz, Gefreiter, Pfarrer in Stetten a.k.M., mit dem Verwundetenabzeichen,	Vielhauer, Jörg, Unteroffizier, Pfarrer in Efringen, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,
Rupp, Walter, Obergefreiter, Vikar in Bühl,	Zimmermann, Gotthilf, Leutnant, cand. theol., mit dem Sturmabzeichen.

Dienstmeldungen.

Entschließung des Landesbischofs

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat gem. § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — Erl. vom 6. 6. 1944 Nr. A 4914)

Versetzt:

Vikarin Felicitas Feuerstein in Mannheim zur Verwaltung der Pfarrei und Versehung des Pfarrdienstes nach Rheinfeldern.

Entschließung des Oberkirchenrats

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO — Erl. vom 1. 6. 1944 Nr. A 5373)

Zurruhegesetz

(auf Grund des § 2 Ziff. 3 und § 3 des Gesetzes, die Zurruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.)

Pfarrer Dr. Alexander Gocker in Karlsruhe auf 1. 7. 1944.

Diensterledigung

Obergimpfern, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Besetzung durch den Landesbischof. Pfarrhaus bis auf weiteres nur teilweise frei. Bewerbungen inner-

halb vier Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 8. August abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen des Oberkirchenrats.

OKR. 3. 7. 1944. **Landeskirkensammlung für die Tilgung der Bauschulden in Immendingen, Ittersbach und Meßkirch betr.**

Zu der im Betreff genannten Landeskirkensammlung ist folgendes auszuführen:

- a) **Evang. Kirchengemeinde Immendingen:** Die kleine Kirchengemeinde Immendingen besitzt als Sammelpunkt für eine große Diaspora eine Kirche und ein Pfarrhaus. Im Jahre 1935 sah sie sich genötigt, das Pfarrhaus außen und innen einer dringenden Wiederherstellung zu unterziehen. Außerdem mußte für die Kirche eine neue Heizung eingerichtet werden. Zu beidem war die arme Gemeinde aus eigener Kraft nicht im Stande. Sie mußte ein größeres Darlehen in Anspruch nehmen.
- b) **Evang. Kirchengemeinde Ittersbach:** Wenn auch diese Gemeinde fast alle ihre Bauschulden ablösen konnte, so bittet sie dennoch um einen Zuschuß, um dringende Reparaturen sobald wie möglich durchzuführen. Kirchturm und Pfarrhaus bedürfen der Herstellung bzw. Instandsetzung, während die Pfarrscheuer in einen Gemeindesaal umzubauen ist, da sonst kein Raum für Konfirmandenunterricht und andere Gemeindegarbeit vorhanden ist.
- c) **Evang. Kirchengemeinde Meßkirch:** Die schwierige finanzielle Lage dieser kleinen und schwachen Gemeinde veranlaßt uns, auch für sie einzutreten. Durch die seit nunmehr 14 Jahren durchgeführten umfangreichen Kircheninstandsetzungsarbeiten und durch eine im Jahre 1930 dringend notwendig gewordene Reparatur des Dachstuhles an der Meßkircher Kirche waren hohe Bauschulden entstanden. Dazu haben sich aber im Laufe der Jahre noch andere Bauaufgaben eingestellt, die eine finanzielle Unterstützung seitens der Landeskirche erfordern. So sind es vor allem Heizung und Orgel, die angeschafft bzw. erneuert werden müßten, wozu aber die Evang. Kirchengemeinde Meßkirch aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist.

Die für die drei genannten Gemeinden ausgeschriebene Landeskirkensammlung ist **am Sonntag, dem 23. Juli 1944, zu erheben und am Sonntag vorher, dem 16. Juli 1944, den Gemeinden zu verkünden.**

Der Ertrag dieser Landeskirkensammlung ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate an die Evang. Landeskirkenskasse Karlsruhe (Postscheckkonto 2664 Karlsruhe) zu überweisen.

OKR. 4. 7. 1944. **Landeskirkensammlung für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchen und Gemeinden im Osten betr.**

Auch in diesem Jahr ist es erforderlich, daß von seiten der evangelischen Kirchen im Altreich den leistungsschwachen Kirchen und Gemeinden im Osten durch eine glaubensbrüderliche Gabe geholfen wird. Die Ansiedlung von Umsiedlern im Warthegau, der Aufbau der Kirchengemeinden im Sudetenland, Böhmen und Mähren sowie die Unterstützung der Evang. Kirche in der Ostmark beanspruchen auch fernerhin erhebliche Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln aus dem Altreichsgebiet, wenn die großen Aufgaben erfüllt werden sollen. Die kirchliche Not, die in diesen Gebieten ohne wirtschaftliche Unterstützung durch die Deutsche Evangelische Kirche entstehen muß, legt uns allen eine ernste Verpflichtung auf; viele alte Gemeinden mit starkem evangelischem kirchlichem Leben und neue Gemeinden, in denen mit ihrem evangelischen Glauben ebenso wie mit ihrem Volkstum lebendig verbundene deutsche Volksgenossen wieder eine Heimat gefunden haben, sind auf die Hilfe der Evangelischen aus dem Altreich angewiesen.

Wir ordnen deshalb eine **Landeskirkensammlung auf Sonntag, dem 6. August 1944, an, die am Sonntag zuvor, dem 30. Juli 1944, allen Gemeinden zu verkünden und warm zu empfehlen ist.**

Der Ertrag dieser Landeskirkensammlung ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate der Evang. Landeskirkenskasse Karlsruhe (Postscheckkonto Karlsruhe 2664) zu überweisen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:

Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15.30—17 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung, da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder dem Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können, weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat.

Nachweis der deutschblütigen Abstammung.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts vom 29.11.43. Nr. Uv. Allg. 5228 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1943 Seite 125) über den Nachweis der deutschblütigen Abstammung bekanntgegeben. Sie findet für die Dauer des Krieges sinngemäß auch auf die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Evang. Landeskirche Anwendung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1944.

Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat.

Im Auftrag:

Guttenberg.

Nachweis der deutschblütigen Abstammung.

Nach dem Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 20. September 1943 — III a 1250/43 — 6100 — (vgl. MBlWEV S. 337) wird der Nachweis der deutschblütigen Abstammung gemäß DV Nrn. 2 und 3 zu § 25 DBG und ADO Nr. 2 zu § 2 ATO für die Dauer des Krieges durch die dem Dienstvorgesetzten einzureichende Versicherung ersetzt, daß der nachweispflichtigen Dienstkraft nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie und ihr — zukünftiger — Ehegatte von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen.

Unter Aufhebung der bisher von mir erlassenen Bestimmungen wird zum Vollzug folgendes bestimmt.

Soweit Beamte (öffentlich-rechtliche Bedienstete) und Angestellte in den Formblättern 2 und 3 bereits die vorstehende Erklärung abgegeben haben, gilt damit der Nachweis der deutschblütigen Abstammung für die Dauer des Krieges als ersetzt. Die Beibringung von Urkunden oder sonstigen Nachweisen, auch wenn solche durch mich bzw. die unterstellten Dienststellen einverlangt wurden, kann unterbleiben. Werden künftig von Beamten usw. noch Urkunden oder sonstige Unterlagen zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung vorgelegt, so wird die Prüfung des Nachweises hier noch vorgenommen; die Unterlagen werden nach Fertigstellung einer für die Akten bestimmten Bescheinigung über den erbrachten Nachweis alsdann zurückgegeben.

Der Beamte (öffentlich-rechtliche Bedienstete) und Angestellte, der eine Ehe eingehen will, hat dies möglichst 6 Wochen vor der Eheschließung anzuzeigen und dabei statt des in Nrn. 2 und 3 der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG und ADO Nr. 2 zu § 2 ATO geforderten Nachweises der deutschblütigen Abstammung die notwendige Erklärung abzugeben. Diese Erklärung muß folgenden Wortlaut haben:

„Ich versichere, daß mir nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß mein zukünftiger Ehegatte von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt.“

Die Erklärung muß mit Ort und Datum versehen und von dem Beamten (öffentlich-rechtlichen Bediensteten) oder Angestellten unterschrieben sein. Dem Beamten (öffentlich-rechtlichen Bediensteten) oder Angestellten bleibt überlassen, statt dessen Formblatt 3 auszufüllen und zu unterschreiben; ebenso bleibt dem Beamten usw. überlassen, dem Formblatt 3 die in Nrn. 2 und 3 der Durchführungsverordnung zu § 25 DBG bezeichneten Nachweise anzuschließen und der vorgesetzten Dienststelle vorzulegen.

Straßburg, den 29. November 1943.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und
Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

In Vertretung:

Gärtner:

Nr. Uv. Allg. 5228.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Lauda betr.

Der durch Entschließung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 14. Juni 1939 Nr. A 13510 (Kirchliches Ges.- und Verordnungsblatt Seite 138) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Lauda für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Juli 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Lauda gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 21. Juni 1944.

Der Vorsitzende

der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:

Dr. Engelhardt

Die Bestellung eines Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Kirchengemeinde Lohrbach betr.

Der durch die Entschließung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe vom 11. November 1938 Nr. A 9920 (Kirchl. Ges.- und

Verordnungsblatt Seite 119) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Lohrbach für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Juli 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Lohrbach gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 24. Juni 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat
Dr. Engelhardt.**

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten
der Finanzabteilung beim Evangelischen
Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evangelische
Kirchengemeinde Rötteln betr.**

Der durch Entschließung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe vom 31. März 1939 Nr. A 7365 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt Seite 33) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Rötteln für diese Kirchengemeinde bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Juli 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen

Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Rötteln gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 24. Juni 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**

**Die Bestellung eines Bevollmächtigten
der Finanzabteilung beim Evang. Ober-
kirchenrat Karlsruhe für die Evang.
Kirchengemeinden Schönau und Todtnau
betr.**

Der durch Entschließung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vom 31. März 1939 Nr. A 7126 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt Seite 82) zur Sicherung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinden Schönau und Todtnau für diese Kirchengemeinden bestellte Bevollmächtigte der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Juli 1944 an abberufen, nachdem eine den Weisungen der Finanzabteilung entsprechende geordnete Führung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung der Evang. Kirchengemeinden Schönau und Todtnau gewährleistet ist.

Karlsruhe, den 24. Juni 1944.

**Der Vorsitzende
der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:
Dr. Engelhardt.**